

Stenographisches Protokoll

über die

Dritte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 12. Jänner 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Dr. Michmayer und Herman. — Von Seite der Regierung anwesend: der Hofrath bei der k. k. Statthalterei v. Schloßern.

Landeshauptmann: Da die vorschristsmäßig erforderliche Anzahl der Herren Abgeordneten versammelt ist, so erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Schriftführer Herman. (Liest dasselbe. — Nach der Verlesung).

Landeshauptmann: Findet Jemand Etwas gegen das Protokoll zu erinnern? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt zu betrachten. Ich habe nun dem h. Hause Folgendes anzukündigen: Erstens sind auf dem Tische des Hauses aufgelegt 45 Protokolle der Sitzungen des Landes-Ausschusses vom Jahre 1861, 3 Protokolle des verstärkten Ausschusses vom Jahre 1861 und 47 Protokolle der Sitzungen des Landes-Ausschusses vom Jahre 1862. Diejenigen Herren, welche von diesen Protokollen Einsicht zu nehmen wünschen, wollen so gefällig sein, und es mich um einen halben Tag früher wissen lassen, denn die Protokolle können natürlich nicht hier auf dem Tische liegen bleiben, und es ist hier auch nicht der geeignete Ort, um sie durchzusehen. Ich werde Anstalt treffen, daß den Herren ein Lokale zur Verfügung gestellt wird, welches geheißt sein wird u. s. w., damit die Herren dort mit Bequemlichkeit diese Protokolle durchstudieren können.

Aufgelegt sind ferner, das Protokoll über die erste Sitzung, ebenso der stenographische Bericht über die erste Sitzung, dann ein Bericht über die Behandlung mehrerer Anträge, welche von Herren Abgeordneten in der Session vom Jahre 1861 gestellt worden sind, und über deren Behandlung das h. Haus damals keinen Beschluß gefaßt hat; dann der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesuch des Comités, bezüglich des Erzherzog Johann-Monumentes, ferner ein Bericht des Landes-Ausschusses, bezüglich einer Abänderung der Geschäfts-Ordnung des Landtages, welche den §. 17 derselben betrifft; ferner die Instruction für

den Landes-Ausschuß, dann ein Bericht über Gesuche von Gemeinden zur Bewilligung von Umlagen auf die Steuern (Steuerzuschläge), der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesuch um Aufnahme des Marktes Afleniz in die Curie der Städte und Märkte, ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Anträge zweier Herren Abgeordneten, bezüglich der Schulen-Concurrenz, welche Anträge ebenfalls in der Session vom Jahre 1861 gestellt worden sind; endlich ein Bericht über das Ansuchen mehrerer Gemeinden zur Bewilligung der Einführung einer Hundesteuer.

Ich habe ferner mitzutheilen, daß ich zwei Urlaube auf zwei Tage gegeben habe, und zwar dem Herrn Dr. Klein in Berufsgeschäften, und dem Herrn Freiherrn von Mandell wegen einer dringenden kurzen Reise.

Ich mache ferner aufmerksam, daß es wahrscheinlich nöthig werden wird, in Kürze einen Petitions-Ausschuß zu wählen und einzusetzen; es hat sich mir dieses Bedürfniß dadurch bereits manifestirt, daß mir zwei Zuschriften von Außen in die Hände gekommen sind, in welchen gebeten wird, gewisse Gegenstände an den h. Landtag bittweise zu bringen. Nach §. 41 der Landesordnung dürfen Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden; das war nun bei jenen Zuschriften nicht der Fall, und ich bin daher nicht in der Lage, dieselben vor das h. Haus zu bringen. Indem ich aber dies von diesem Plaze aus in Anregung bringe, wird es wahrscheinlich in Kürze im ganzen Lande bekannt sein, daß diese Formalität nothwendig ist, und wenn das bekannt sein wird, werden wahrscheinlich Petitionen ziemlich zahlreich einlaufen. Ich muß in Vorhinein sagen, — eben auch damit es weiter gehört werde, — daß es scheint, daß auch hier, wie bezüglich eines anderen Ortes, im großen Publikum die Ansichten über das Petitions-Wesen noch nicht sehr geläutert sind, und daß es, — wenigstens nach dem zu urtheilen, was ich

bis jetzt in die Hände bekommen habe, — scheint, daß man nicht darauf Rücksicht nimmt, daß der Landtag ein gesetzlicher Körper und keine Executive ist; es ist zu erwarten, nämlich viele Gegenstände in der Form von Petitionen an den Landtag kommen werden, welche für Petitionen an den Landtag gar nicht geeignet sind. Ich werde Sie also bitten, sich gelegentlich zu besprechen, wenn Sie beiläufig, wenn der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sein wird, in diesen Ausschuss wählen wollen. Die Ausschuss-Mitglieder brauchen nicht zahlreich zu sein, aber es ist natürlich, daß es geschäftskundige Männer sein müssen, da es sich da rein um Geschäfte handelt.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist die Behandlung von dem Landes-Ausschusse nicht zugewiesenen Anträgen, welche in der Session des Jahres 1861 gestellt worden sind. Ich muß hier im Vorhinein das Bedauern ausdrücken, daß die heutige Tagesordnung vielleicht nicht ausgiebig genug ist; aber ich habe bei der Vorbereitung derselben nicht gewußt, daß das hohe Haus auf die Wahl eines Ausschusses, die beabsichtigt war, nicht eingehen werde, und so kann es sein, daß wir heute in sehr kurzer Zeit mit den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen fertig sein werden. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter über den obigen Gegenstand das Wort.

Berichterstatter Moriz von Kaiserfeld: Dieser Bericht ist zwar nicht auf der heutigen Tagesordnung gestanden; er ist eben erst aufgelegt worden.

Landeshauptmann: Das ist ein anderer Bericht. Der Bericht, den Herr Dr. v. Wasserfall vortragen will, ist der neulich aufgelegte.

Berichterstatter Moriz v. Kaiserfeld: Aber es ist gesagt worden: Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend mehrere in der Landtags-Session des vorigen Jahres eingebrachte, aber in keine Vorberathung gekommene Anträge.

Landeshauptmann: So bitte ich um Entschuldigung, es ist dann ein Irrthum vorhanden; es handelt sich um den Bericht des Landes-Ausschusses über die in der letzten Landtags-Session von mehreren Herren Landtags-Abgeordneten gestellten, auf das Gemeindegesetz Bezug nehmenden Anträge; dieser Bericht ist neulich vertheilt worden. Ich habe mich nur versprochen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribune; — liest den als Beilage A angeschlossenen Bericht).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Der Antrag lautet (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen: Es werden die in diesem Berichte erwähnten Anträge der Herren Landtags-Abgeordneten dem zur Verathung des neuen Gemeindegesetzes gewählten Comité zur geeigneten Bedachtnahme zugesertigt.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über die von einigen Gemeinden angesuchte Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (von der Tribune — liest den als Beilage B angeschlossenen Bericht bis zu den Worten: „2. Mit dem Erlasse des . . .“). Wäre es vielleicht nicht angezeigt, Herr Landeshauptmann, daß nunmehr über den ersten Punkt abgestimmt würde?

Landeshauptmann: Ich wollte gerade die Frage an das h. Haus stellen. Es sind in diesem Berichte vier verschiedene Ansuchen enthalten, und über diese vier verschiedenen Ansuchen ist ein Gesegentwurf als Beilage dem Berichte beigelegt. Wünscht nun das h. Haus, daß der Bericht im Ganzen gelesen werde, oder zieht es vielleicht vor, so oft als ein Gegenstand, eines der verschiedenen Ansuchen beendet ist, über diesen Punkt abzustimmen und den betreffenden Artikel des Gesetzes anzunehmen, und dann auf den nächsten Punkt überzugehen? Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß absatzweise jedes Ansuchen abgesondert behandelt werde, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Letzterer Antrag ist angenommen. Der Titel des Gesetzes lautet: „Gesetz vom . . ., wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit mehreren Gemeinden die Aufnahme von Darlehen bewilligt wird.“ Wenn Jemand über den Titel des Gesetzes zu sprechen wünscht, so würde jetzt der geeignete Zeitpunkt sein. (Niemand meldet sich zum Worte). Es heißt dann im Contexte weiter: „Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen wie folgt.“ Artikel I des Gesegentwurfes lautet: (liest den Artikel I des als Beilage C beigelegten Gesegentwurfes.) Wünscht Jemand über den Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Tappeiner (Marburg): Ich möchte nur auf einen Druckfehler aufmerksam machen; die Gemeinde heißt nicht „Dobrenz“ sondern „Dobrengr.“

Landeshauptmann: Ich bitte das zu corrigiren. Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich bin zwar damit einverstanden, daß zur Abklärung der Sache artikelweise abgestimmt werde. Allein die Gründe, warum diese Darlehen bewilligt werden sollen, erscheinen in dem Berichte erst am Schlusse, und diese Gründe beziehen sich sowohl auf den Punkt 1, als auf die Punkte 2, 3 und 4. — Bevor wir daher über Artikel 1 abstimmen, sollen wir doch vorher die Gründe vernehmen; die Gründe sollten ein Gegenstand des Vortrages und allenfalls der Debatte sein; sie sind auf Seite 3 des Berichtes enthalten.

Landeshauptmann: Wenn es gewünscht wird, so bitte ich den Herrn Berichterstatter die Gründe vorzulesen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest aus dem Berichte B von den Worten: „der Landes-Ausschuß erlaubt sich...“ bis incl. „gerechtfertigt erscheint“).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand, nachdem diesem Wunsche entsprochen ist, noch über den ersten Punkt und über die Begründung desselben das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Da Niemand das Wort ergreift, so werde ich zuerst die Aufschrift des Gesetzes zur Abstimmung bringen. Dieselbe lautet: (liest dieselbe). Jene Herren, welche diesen Titel des Gesetzes anzunehmen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Er ist angenommen. Der weitere Text lautet, (liest): „Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“ und der Art. 1 lautet, (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche für diese Bestimmung sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) So ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest Punkt 2 des Berichtes B von den Worten: „Mit dem Erlasse.“ bis incl. „refundirt werden“).

Landeshauptmann: Diesem Berichte entspricht der Art. II. des Gesetzes; er lautet: (liest denselben). Wenn Jemand darüber das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich, Sich zu melden. (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Artikel selbst zur Abstimmung bringen. Soll ich denselben nochmals lesen? (Rufe: Nein.) Diejenigen Herren, welche mit der Bewilligung dieses Darlehens einverstanden sind, bitte ich gefälligst aufzustehen. (Geschieht.) der Artikel ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den Punkt 3 des Berichtes B von den Worten: „Im Markte Frohnleiten...“ bis incl. „die Mittel fehlen“).

Landeshauptmann: Diesem Theile des Berichtes entspricht der Artikel III des Gesetzentwurfes (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche darüber das Wort zu ergreifen wünschen, bitte ich sich zu melden. (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich diesen Artikel zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Artikel III ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest aus dem Berichte B von den Worten: „4. In den Gemeinden Rassing... bis zum Schlusse des Berichtes“).

Landeshauptmann: Dem Punkte 4 entspricht der Artikel IV des Gesetz-Entwurfes. Derselbe lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche darüber das Wort zu ergreifen wünschen, bitte ich sich zu melden. (Es meldet sich Niemand.) Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Artikel zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich sich zu

erheben. (Geschieht.) Artikel IV und somit der ganze Gesetz-Entwurf ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über verschiedene Gesuche von Gemeinden wegen Veräußerung von Gemeinde-Vermögens-Bestandtheilen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den als Beilage D angeschlossenen Bericht bis zu den Worten: „2. die Gemeinde Ludersdorf“).

Landeshauptmann: Auch hier erlaube ich mir die Frage, ob nicht das hohe Haus, besonders da so viele Absätze sind, es vorzieht, die betreffenden Anträge immer zur Abstimmung zu bringen, wenn die einzelnen Ansuchen vorgetragen sind? Wenn Niemand dagegen eine Einwendung erhebt; so sehe ich es dafür an, daß es der Wille des hohen Hauses sei, auf die Weise vorzugehen. (Niemand meldet sich zum Worte) Ich würde nun zuerst auffordern sich zum Worte zu melden, wenn ein Mitglied der h. Versammlung im Allgemeinen über die Form Etwas zu sprechen wünscht, und dann würden wir übergehen auf das spezielle Gesuch der Gemeinde Mahrenberg. Ich glaube es dürfte kaum einen Zweifel unterliegen, daß diese Veräußerungen an die Bewilligung des Landtages und nur an die Bewilligung des Landtages gebunden seien, und daß es dazu nicht wie im früheren Falle eines Gesetzes bedürfe. Wenn aber bezüglich dieser prinzipiellen Frage Etwas gesprochen werden wollte, so bitte ich das Wort zu ergreifen. (Es meldet sich Niemand.) Wenn dies nicht der Fall ist, so gehen wir auf den ersten speziellen Fall, nämlich auf das Gesuch der Gemeinde Mahrenberg über. Diesem Gesuche würde der Antrag 1 entsprechen. Die ersten Zeilen der Anträge, es heißt hier nämlich: „Der Landes-Ausschuß erlaubt sich nun den Antrag zu stellen, der h. Landtag wolle beschließen: Es werde die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichen Gemeinde-Vermögen nachstehender Gemeinden in betreff folgender Vermögenszweige bewilliget“: dieser Satz gilt bezüglich aller im Nachfolgenden aufgezählten Fälle. 1. Bezüglich der Gemeinde Mahrenberg: (liest den Antrag 1 im Berichte D.) Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleckh (Zudenburg): Ich werde gegen die Bewilligung stimmen und zwar, — um nicht aufzuhalten, — aus folgenden kurzen Erwägungen. Es ist offenbar im Sinne der Gesetzgebung gelegen, daß ein Gemeinde-Vermögen, ein Gemeinde-Kapital nur ausnahmsweise veräußert werde, und daß zu einer solchen Veräußerung nicht der Gemeinde-Ausschuß, überhaupt nicht die Repräsentanz der Gemeinde allein das Recht haben, sondern die Repräsentanz der Gemeinden an die Bewilligung des Landtages gebunden sein sollte. Was kann nun den Landtag bestimmen, ausnahmsweise die Bewilligung zur Veräußerung eines Gemeinde-Vermögens zu erteilen? Offenbar nur die Erwägung, daß der Gemeinde aus der Veräußerung

für alle Zukunft irgend ein Nutzen erwächst. Denn wenn aus der Veräußerung nur ein Nutzen für die Gegenwart erwachsen sollte, so wäre es eine offenbare Ungerechtigkeit, dafür auch die ganze Zukunft heranzuziehen, und das Gemeinde-Vermögen durch eine Reihe von solchen Veräußerungen, die nur den gegenwärtigen Bedarf decken sollen, nach und nach vielleicht zu verschleudern. Diese Erwägung wird jedenfalls den Landtag bestimmen müssen, sich allen denjenigen Veräußerungen entgegen zu setzen, die nicht wirklich einen Nutzen für die Zukunft in Aussicht stellen.

Was nun die Gemeinde Mahrenberg betrifft, so wird hier nicht um die Veräußerung zu irgend einem Zwecke eingeschritten, welcher als Zweck für die Gegenwart und für die Zukunft angesehen werden könnte, sondern nur zur Deckung einer augenblicklichen Ausgabe, — einer Ausgabe, aus welcher für die Zukunft kein Nutzen erwächst. Es handelt sich um nichts Anderes, als um das Expensar für einen verlorenen Prozeß, würde der Prozeß gewonnen worden sein, würde der Gemeinde ein Nutzen für die Zukunft erwachsen sein, dann würde es sich vielleicht noch rechtfertigen lassen, die Prozeßkosten auf die ganze Zukunft zu wälzen; übrigens nach meiner Meinung auch nur in dem Falle, wenn wirklich für die Zukunft ein Kapital geschaffen würde, welches eine Rente abwirft; denn würde für die Zukunft ein Kapital erworben, welches eine Rente abwirft, dann, meine ich, sollten aus den Renten des neuerworbenen Kapitals die Kosten für den Prozeß bezahlt werden. Nachdem nun aber das hier nicht der Fall ist, so meine ich, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, daß das Gemeinde-Vermögen vermindert werde, ohne daß der Gemeinde für die Zukunft irgend ein Nutzen erwächst.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den Gegenstand das Wort zu ergreifen? Wenn Jemand zu sprechen wünscht, so bitte ich so gefällig zu sein immer den Namen zu nennen, weil den Stenographen noch nicht alle einzelnen Mitglieder bekannt sind.

Abg. Sonns (Windischgraz): Nachdem ich in der dortigen Gegend zu Hause bin, und somit die Verhältnisse gut kenne; so glaube ich schuldig zu sein, die Sache gegenüber dem Herrn Vorredner aufzuklären. Die Gemeinde Mahrenberg hat einen Prozeß gegen die Maggi'schen Erben verloren, in Folge dessen sie vielleicht 1600 fl. oder vielleicht noch mehr zu zahlen hatte. Um nun diese Gebühr hereinzubringen haben die Maggi'schen Erben die exekutive Sequestration der Standrechtsgelder erwirkt, und seit mehreren Jahren, vielleicht seit 5 oder 6 Jahren mittelst der Sequestration Theilbeträge eingebracht. Nun war die Gemeinde Mahrenberg mit 600 fl. im Rückstande, und um die Sequestration bezüglich der Kosten aufzuheben, hat man den Verkauf jener Obligationen veranstaltet, und die Maggi'schen Erben sind endlich befriediget worden. Es hat daher in diesem Falle die Gemeinde Mahrenberg jedenfalls auch für die Zukunft etwas Gutes gethan,

wenn sie sich von den Kosten der Sequestration losgemacht hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so werde ich den Herren Berichterstatter bitten.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich glaube auf dem Antrage, der Gemeinde Mahrenberg den Verkauf der Obligationen zu bewilligen, beharren zu müssen. Es geht sowohl aus den Akten, als aus der von dem Herren Landtags-Abg. Sonns gegebenen Aufklärung hervor, daß die Gemeinde Mahrenberg jedenfalls den Verkauf der Obligationen nöthig hatte, um damit eine Schuld zu bezahlen. Wenn andere Einkünfte eines Vermögens fehlen, so ist die Verwendung des Vermögens zur Tilgung von richtigen Schulden eine gesetzlich gestattete. Im vorliegenden Falle wäre es sogar nicht allein möglich, sondern wahrscheinlich gewesen, daß wenn die Gemeinde Mahrenberg nicht ihre Obligationen zu dem angegebenen Zwecke verkauft, und den Erlös auf die angegebene Weise verwendet hätte, die Gläubiger die Exekution gerade auf diese National-Anlehens-Obligationen hätten führen können, und gewiß auch geführt haben würden. Unter diesen Umständen glaube ich also, den Antrag um so mehr aufrecht erhalten zu müssen, da man doch immerhin auch auf die speziellen Verhältnisse der Gemeinde und die Autonomie, sowie darauf Rücksicht nehmen muß, daß, wenn die ganze Gemeinde-Vorstellung und der Ausschuß sich für eine solche Veräußerung aussprechen, dieß gewiß nur dann geschieht, wenn Noth an Mann ist, und daß man in dieser Beziehung die Gemeinde nicht zu hart behandeln soll.

Landeshauptmann: Ich werde nun, da die Debatte erschöpft ist den Antrag zur Abstimmung bringen. Der Antrag lautet (liest): „Der h. Landtag wolle beschließen, es werde die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichem Vermögen nachstehender Gemeinden in betreff folgender Vermögenszweige bewilligt:

1. Der Gemeinde Mahrenberg im Bezirke gleichen Namens die Veräußerung der 5% Staatsschuldverschreibung vom 1. September 1856, Z. 62050, im Nennwerthe pr. 300 fl.“ Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung sich aussprechen, bitte ich sich zu erheben (Geschlecht.) Es ist die Majorität. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest Punkt 2 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Huber (L. B. Ordnung): Ich bitte nur um Aufklärung von Seite des Herrn Referenten. Die Gemeinde hat zwei Obligationen im Werthe von 500 fl. veräußert, oder will sie veräußern um den Rest von 300 fl.

decken zu können. Diesen Rest hat sie mit den verkauften Obligationen pr. 500 fl. gedeckt, und sie hat auch eine Obligation von 300 fl. erhalten. Was ist nun mit den Reste von 200 fl. geschehen, welche übrig geblieben sind?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Die Obligationen pr. 200 und 300 fl. zusammen pr. 500 fl., sind verkauft worden, mit dem Erlöse wurde der Rest der Subscription pr. 300 fl. getilgt. Die Gemeinde hat 800 fl. subscribirt, auf diese 800 fl. hat sie aus eigenen Mitteln 500 fl. zusammen gebracht; für diesen Betrag wurden ihr zwei Anlehens-Obligationen pr. 200 und pr. 300 fl. erfolgt. Nun war sie noch 300 fl. auf den subscribirten Betrag einzuzahlen schuldig, hatte aber keine Mittel mehr dazu, und mußte also die ihr schon erfolgten Obligationen zusammen pr. 500 fl. zu dem Ende verkaufen, um damit den Rest pr. 300 fl. bar decken zu können. Ueber diesen Rest hat auch die Gemeinde eine National-Anlehens-Obligation erhalten, und befindet sich noch im Besitze derselben.

Abg. Dr. Plubek: Also hat sie nur 300 fl. was ist mit dem Reste pr. 200 fl. geschehen?

Landeshauptmann: Herr Dr. Mörtl hat das Wort.

Abg. Dr. Mörtl (L. B. Cilli): Aus der Begründung geht nicht hervor, um wie viel die Gemeinde die beiden Obligationen pr. 300 und 200 fl. an den Handelsmann Josef Augustin verkauft habe. Ich bitte den Herrn Berichterstatter um Bekanntgabe der Ziffer, um welche nämlich die Gemeinde die Obligationen verkauft hat, und zwar zu dem Ende, damit der h. Landtag in der Lage ist zu beurtheilen, ob die Gemeinde mit ihrem Vermögen ordentlich gebahrt, oder möglicher Weise die Obligationen verschleudert habe.

Berichterstatter Dr. Wasserfall: Es wird hier weder von Seite der Gemeinde, noch von Seite des Bezirksamtes genau der coursmäßige Verkaufswert angegeben, sondern die Gemeinde sagt nur in dem Protokolle vom 26. Mai 1861: „Als im Jahre 1854 das Nationalanlehen ausgeschrieben wurde, hat sich die Gemeinde Lundersdorf hiebei mit einem Betrage von 800 fl. subscribirt, und hierauf ein Kapital von 500 fl. einbezahlt, worüber die zwei Obligationen (die ich schon öfter genannt habe) ausgefolgt wurden.“

Nachdem zur Zahlung des Restes pr. 300 fl. die Barschaft in der Gemeinde nicht aufgebracht werden konnte, haben wir einverständlich mit dem bereits verstorbenen Gemeinde-Vorstande Franz Weigl beschlossen, obige zwei Obligationen pr. 500 fl. an den damaligen Handelsmann Johann Augustin im Markte Lundersdorf zu verkaufen, um damit den Rest pr. 300 fl. zu tilgen, welches auch wirklich durchgeführt wurde, und worüber auch das vorgeschriebene Sitzungs-Protokoll aufgenommen worden ist, welches aber im Jahre 1858 bei dem bei Franz Weigl stattgehabten Brande mit vielen andern Papieren und Ur-

kunden verbrannt ist.“ Man kann daher aus diesen Gemeinde-Papieren nicht mehr entnehmen, wie theuer die Obligationen verkauft worden sind. „Die Obligation, welche für den eingezahlten Rest pr. 300 fl. ausgefolgt wurde, befindet sich gegenwärtig noch in der Gemeindefasse, und mit den übrig verbliebenen Gelde wurde das Anlehen gedeckt, und die Auslagen in der Gemeinde bestritten. Damit nun Josef Augustin ungehindert mit den von der Gemeinde gekauften zwei Obligationen verfügen könne, bitten wir das löbliche Bezirksamt die nachträgliche Bewilligung zum Verkaufe hohen Orts zu erwirken.“ Das sind die ganzen Aufklärungen, die man aus den Akten geben kann.

Landeshauptmann: Wünscht Herr Dr. Mörtl in Folge dieser Aufklärung eine Bemerkung zu machen?

Abg. Dr. Mörtl: Ich bin mit dieser Aufklärung zufrieden gestellt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so würde ich den Absatz zur Abstimmung bringen. Es heißt nämlich, vorausgeschickt die Worte im Eingange der Anträge: (liest den Antrag 2 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß diese Bewilligung ertheilt werde, wollen gefälligst aufstehen (Geschieht!) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den Punkt 3 im Berichte D.).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich finde die Motive, welche den Verkauf rechtfertigen sollen, wohl nicht gegründet und ich würde, wenn es sich um die Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe handeln würde, jedenfalls dagegen stimmen. Ich muß daher zur Wahrung meiner Anschauung in dieser Richtung bei der Abstimmung erklären, daß ich nur deshalb und in der Rücksicht dafür stimmen kann, weil es sich um ein fait accompli, um eine geschehene Sache handelt, an der sich Nichts mehr ändern läßt; aber gerechtfertigt finde ich den Verkauf nicht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Faffner (L. B. Stainz): Aus der Begründung des unter Nr. 3 gestellten Ansuchens geht durchaus nicht hervor, daß diese Obligation bereits verkauft ist, daher der von Dr. Rechbauer gemachte Vorbehalt, glaube ich, hier nicht am Platze ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Die vom Herrn Dr. Faffner ausgesprochene Ansicht ist richtig, die Obligation ist nicht verkauft, sondern die Gemeinde ist schuldig, den Beitrag zu dem genannten Kirchturmbau zu

leisten, der mehreren Gemeinden zusammen über 4000 fl. kostet. Zu diesen Kosten ist die Gemeinde ihren Beitrag zu leisten schuldig, kann denselben aber aus Mangel anderer Mittel nicht anders leisten, als nur durch den Verkauf dieser Obligation, und aus diesem Grunde bittet sie eben um den Conses, diese Obligation verkaufen zu dürfen, um den genannten Zweck damit zu erfüllen.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Thatsache ist eben, daß der Bau schon geschehen ist, daß sich an der Sache Nichts mehr ändern läßt, und daß die Bestreitung der Kosten nicht mehr auf dem gewöhnlichen Wege, auf dem Wege der Concurrenz veranlaßt werden kann. Ich erkläre eben, daß ich dagegen stimmen würde, wenn es sich darum handeln würde, die Bewilligung zur Veräußerung dieser Obligationen zu geben, um den Bau zu bewerkstelligen; aber jetzt nach vollendeter Anlage des Baues läßt sich Nichts mehr an der Sache ändern.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so werde ich den Absatz 3 zur Abstimmung bringen; er lautet: (liest den Antrag 3 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den Punkt 4 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. Glubek (R. B. Jrdning): Ich muß den Antrag des Landesausschusses um so mehr unterstützen, als damals, als das National-Anlehen ausgeschrieben wurde, die Gemeinden gleichsam ezequirt worden sind, um zu subscribiren. Man hat alle möglichen Hebel in Bewegung gesetzt, damit die Gemeinden subscribiren, um den Beweis herzustellen, daß das Land loyal sei für die Administration, die wir damals gehabt haben. Sie mußten Schulden machen, um nur zeichnen zu können, und daher soll man die Gemeinden so viel als möglich von diesen Schulden befreien. (Rufe: Sehr gut.)

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich diesen Absatz zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: (liest den Antrag 4 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den Punkt 5 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Fehrer (R. B. Marburg): Diese Obligation soll zur Deckung der Kosten für den Bau einer Filialkirche dienen. Wir haben in Steiermark sehr viele Filialkirchen, und unter diesen haben wir wieder viele, welche nicht nur

nicht nothwendig, sondern sogar zum Nachtheile sind, und zwar zum Nachtheile für die Mutterkirche, für die Pfarrkirche, und selbst auch zum Nachtheile in anderer Beziehung; es wird da sehr häufig nur ein- oder zweimal im Jahre Messe gelesen, um die Kirche herum sind dann die Hütten von Buschenschänkern und Lebzelttern u. s. w., es sammelt sich eine große Anzahl von Leuten, von denen sich in diese kleine Kirche, nachdem die Filialkirchen regelmäßig sehr klein sind, nur eine sehr beschränkte Anzahl hineinbegeben kann, die andern sind während der ganzen kirchlichen Feierlichkeit fortwährend nur außen bei den Methhütten u. s. w. beschäftigt. Ich glaube also, daß es sehr nachtheilig ist, wenn diese Filialkirchen-Bauten befördert würden, und ich würde daher zuerst an den Landesausschuß die Anfrage richten, ob der Bau dieser Filialkirche ein nothwendiger war, oder nicht, und wenn er nicht nothwendig war, so sollten die Gemeinden den erforderlichen Geldbetrag durch eine freiwillige Sammlung, nicht aber auf Kosten des Gemeinde-Vermögens zusammenbringen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Mörtl hat das Wort.

Abg. Dr. Mörtl (R. B. Gissi): Ich kenne den Fall aus eigener Kenntniß; es ist richtig so, wie die Begründung lautet, die Gemeinde wird wirklich von Johann Wrenko gedrängt und mit Exekution bedroht und die Gemeinde kann die Schuld wirklich nicht anders zahlen, als durch Veräußerung dieser Obligation, und wie mein Herr Vorredner oder eigentlich der Herr Berichterstatter gerade früher in einem Falle bemerkt hat, so würde ja auch der Gläubiger diese Obligation im Exekutionswege verkaufen, falls der h. Landtag die Bewilligung zum Verkaufe nicht erteilt; also ich bin für Bewilligung des Verkaufes.

Landeshauptmann: Herr Graf Lamberg hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. Graf Lamberg (Großgrundbesitz.): Ich bin mit der Bemerkung des Herrn Abgeordneten v. Fehrer vollkommen einverstanden. Ich kenne diese Gegend so ziemlich genau, und es ist in der windischen Mark vorzüglich eine solche Masse von Filialkirchen, daß es selbst nicht im Interesse der Religion ist; ich würde daher, wenn es sich darum handeln würde, eine Verkaufsbewilligung zum Bau dieser Filialkirche zu erteilen, nie dafür sein, allein sie ist schon gebaut, wir haben also wieder ein fait accompli. Nur bitte ich den Herrn Berichterstatter um eine Aufklärung; ich habe vernommen, daß Wrenko 1100 fl. vorgestreckt hat, die Obligation lautet aber auf 1850 fl., also auf jeden Fall könnte nur so viel verwerthet werden, als strenge nothwendig ist, um denjenigen, der das Geld vorgestreckt hat, zu befriedigen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Der Gläubiger hat 1100 fl. C.M. zu fordern, und nach einem nachträglichen Vergleiche noch außerdem einen Pauschalbetrag von Ein-

hundert Gulden, er hat also circa 1200 fl. CM. jetzt zu fordern; nun die Obligation hat 1850 Gulden im Nennwerth; ich glaube, es würde nach dem heutigen Course von dem Betrage, den die Gemeinde schuldet, nicht viel übrig bleiben; es ist auch nicht gesagt, daß der ganze Erlös verausgabt werden soll, sondern nur so weit, um einen lästigen Gläubiger zu befriedigen, der es schon unternommen hat, die Orgel, die Glocken und die Uhr im Thurm zu pfänden, wenn es angegangen wäre. Um sich dieses Gläubigers nun zu entledigen, bittet die Gemeinde um Bewilligung zur Veräußerung, weil alle andern Mittel fehlen.

Abg. Graf Lamberg (Großgrundbesitz.): Ich wäre der Meinung, man solle so viel zu veräußern bewilligen, als zur Deckung der Auslagen nothwendig ist; der Rest soll capitalisirt werden.

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Wenn ich auch den Ansichten der Herren Abgeordneten v. Fehrer und Graf Lamberg in Betreff der Unnötigkeit, ja Schädlichkeit mancher Filialkirchen beistimme, so handelt es sich hier um eine geschehene Thatsache, und die daraus hervorgegangenen Verpflichtungen sind gesetzmäßig zu erfüllen; es wäre jedoch darauf zu sehen, daß in Zukunft derartige Belastungen des Gemeinde-Vermögens durch ähnliche Bauten nicht geschehen können; es müßte in der Gemeinde-Ordnung dafür gesorgt werden, daß zu derlei Bauten die Bewilligung von Seite der Gemeinde-Vertretung erfolge, und früher schon die Bewilligung zur Veräußerung von derlei Obligationen von Seite des Landtags angefordert werden müsse, damit derselbe nicht in die unangenehme Lage komme, hintennach immer bewilligen zu müssen.

Landeshauptmann: Herr Graf Lamberg hat einen Wunsch ausgesprochen; wenn dieser Wunsch zu irgend einem Resultat führen sollte, so müßte mir ein schriftlicher Antrag überreicht werden, damit er zur Abstimmung kommen kann.

Abg. v. Fehrer (L. B. Marburg): Ich habe noch keinen Antrag gestellt, indem ich mich zuerst angefragt habe, ob die Nothwendigkeit da sei, und würde nunmehr einen Antrag stellen, nämlich dahin lautend: „Der Gemeinde Sternstein im Bezirke Eilli werde die Veräußerung der National-Anlehens-Obligation vom 1. Februar 1858, Z. 80423 im Nennwerthe pr. 1850 fl. zur Deckung der Baukosten der Filialkirche am Gaisberge zwar bewilliget, jedoch bemerkt, daß auf Kosten des Gemeinde-Vermögens nur nothwendige Bauten vorzunehmen sind.“

Landeshauptmann: Ich werde einstweilen diesen Antrag nochmals vorlesen, damit über denselben gesprochen werden kann. (Liest denselben nochmals vor.) Ich übergebe diesen Antrag dem Herrn Berichterstatter; wer wünscht noch das Wort über diesen Punkt zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Ich kann gleich

die Unterstützungsfrage stellen, bis Herr Graf Lamberg seinen Antrag niedergeschrieben hat. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Fehrer unterstützen, wollen aufstehen. (Es erheben sich einige Mitglieder.) Der Antrag ist nicht gehörig unterstützt, es kommt nicht zur Abstimmung. Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand. — Graf Lamberg überreicht seinen schriftlichen Antrag.) Der Antrag des Herrn Grafen Lamberg lautet: „Die Bewilligung zur Veräußerung der Obligation pr. 1850 fl. wäre zu ertheilen, jedoch nur zu den Baukosten der Filiale zu verwenden; der Mehrbetrag wäre zu capitalisiren.“ Ich muß die Form dieses Antrages ändern, denn sowie er hier stilisirt ist, läßt er sich nicht einfügen; die ersten Worte des Antrages im Ganzen lauten nämlich: „Der h. Landtag wolle beschließen: Es werde die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichem Gemeinde-Vermögen nachstehender Gemeinden in betreff folgender Vermögenszweige bewilliget;“ es müßte also dann heißen: „5. Der Gemeinde Sternstein die Veräußerung der Obligation pr. 1850 fl. zur Verwendung für die Baukosten der Filiale am Gaisberge, der Mehrbetrag über die diesfälligen Kosten wäre zu capitalisiren.“ Der Antrag müßte in dieser Weise umgeschrieben werden, sonst kann darüber nicht abgestimmt werden; vor Allem frage ich aber, ob er unterstützt ist?

Fürstbischof von Seckau: Ich glaube der Antrag würde besser so formulirt werden: „Es wird die Veräußerung dieser Obligation bis zu dem Betrage bewilliget, der erforderlich ist zur Befriedigung des Gläubigers.“

Landeshauptmann: Wollen vielleicht fürstbischöfliche Gnaden den Antrag selbst stilisiren?

Abg. Plankensteiner (L. B. Murau): Ich erlaube mir bloß die Bemerkung, daß dies nicht möglich sein wird, weil der Betrag auf 1850 fl. im Ganzen lautet; es sind theilweise Veräußerungen nicht möglich.

Landeshauptmann: Die Obligation läßt sich wohl theilen.

Abg. Karnitschnigg (L. B. Liezen): Ich wollte mir bloß zu bemerken erlauben, daß nach der Geschäfts-Ordnung, u. z. nach §. 11 derselben diese Anträge der Unterstützungsfrage nicht bedürfen, indem nach derselben nur solche Anträge, welche selbstständig und in der vorigen Sitzung bereits angekündigt sind, einer Unterstützung bedürfen.

Landeshauptmann: Ich war selbst dieser Meinung.

Abg. Moriz v. Kaiserfeld (L. B. Weiz): Ich bitte um das Wort; ich glaube, daß jeder Antrag der Unterstützung bedürfe, nämlich §. 11 sagt ganz allgemein, obgleich er früher nur von selbstständigen Anträgen spricht: „Ein Antrag, der nicht wenigstens von 10 Mitgliedern unterstützt ist, wird hinterlegt;“ dies setzt voraus, daß jeder Antrag unterstützt werden muß, denn sonst würde diese Minca auch das Beiwort „selbstständig“ haben müssen.

Daß meine Ansicht richtig ist, geht aus §. 37 der Geschäftsordnung hervor; unter der Rubrik „Abstimmung“, wo von allen Anträgen die Rede ist, also sowohl von selbstständigen, als auch von Abänderungsanträgen, heißt es: „Wenn der Antrag von 10 Mitgliedern unterstützt wird, muß derselbe zur Abstimmung gebracht werden.“ Also jeder Antrag, der nicht von 10 Mitgliedern unterstützt wird, kann nicht zur Abstimmung gebracht werden. Es ist das auch eine sehr zweckmäßige Bestimmung, damit ich dies noch beifügen darf, denn es wird damit der Abstimmungsproceß außerordentlich verkürzt; wozu soll man alle Anträge, die sich gar keiner Unterstützung im Hause erfreuen, warum sollte man diese bei der Hauptabstimmung zur Abstimmung bringen.

Landeshauptmann: Der Antrag, den Se. fürstlichen Gnaden, Fürstbischof zu Seckau stellt, lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen: die Veräußerung der National-Anlehens-Obligation vom 1. Februar 1858, Z. 80423 im Nennwerth pr. 1850 fl. werde der Gemeinde Sternstein im Bezirke Cilli bis zu dem Betrage bewilliget, der erforderlich ist zur Befriedigung des Gläubigers;“ da müßte auch gesagt werden, welches Gläubigers?; bezüglich der Stilisirung würde sich auch hier noch ein Anstand ergeben. Ich frage, ob Herr Graf Lamberg in Folge dieses Antrages den seinigen zurückzieht?

Abg. Graf Lamberg (Großgrundbesitz.): Dieser Antrag ist so ziemlich identisch mit dem meinigen.

Landeshauptmann. So werde ich den Antrag Se. fürstl. Gnaden zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich der Stilisirung desselben, denn er fügt sich noch nicht ganz ein. Wird der Antrag Se. fürstbischöflichen Gnaden unterstützt, welcher lautet: „Der Gemeinde Sternstein im Bezirke Cilli wird die Veräußerung der National-Anlehens-Obligation ddo. 1. Februar 1858, Z. 80,423 im Nennwerthe von 1850 fl. bis zu dem Betrage, der erforderlich ist zur Befriedigung des Gläubigers, aus Anlaß des Baues der Filialkirche am Goisaberge, bewilliget;“? es müßte dieser Nachsatz noch dabei sein, wenn es heißt: „welcher erforderlich ist zur Befriedigung ihres Gläubigers.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist genügend unterstützt; ich übergebe ihn dem Herrn Berichterstatter. Wünscht Jemand noch über den Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. Mörzl. (L. B. Cilli.) Ich bitte um das Wort. Ich glaube, dieser Antrag ist praktisch nicht ausführbar, er geht dorthin, die Obligation bis zu einem bestimmten Betrage zu veräußern. Ich glaube, ausführbar ist nur der Antrag des Herrn Grafen Lamberg; dieser Antrag des Herrn Grafen Lamberg geht dorthin die Obligation möge veräußert werden, und was von dem Erlöse übrig bleibt, das sei zu capitalisiren. Dieser Antrag ist nach meiner Ansicht der richtige; er ist praktisch

ausführbar, während der Se. fürstbischöflichen Gnaden praktisch nicht ausführbar ist; das ist meine Bemerkung.

Landeshauptmann. Wenn ich nicht falsch unterrichtet bin, kann man National-Anlehens-Obligationen auseinander schreiben lassen; jedenfalls kann man sie vertauschen gegen andere, die auf niedere Beträge lauten, bis zu 20 fl. Da wäre die praktische Durchführbarkeit nicht ganz ausgeschlossen.

Abg. Dr. Mörzl. (L. B. Cilli): Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß diese Gemeinde, von welcher die Rede ist, sich bereits verwendet hat um die Verwechslung, und dieselbe hat sie nicht erwirken können; ich weiß dies aus eigener Kenntniß, deshalb bitte ich, daß dem Ausschuß-Antrage stattgegeben werde mit dem Zusatzantrage des Herrn Grafen Lamberg.

Landeshauptmann: Der Zusatzantrag besteht eigentlich nicht mehr, denn Graf Lamberg hat ihn zurückgezogen.

Abg. Dr. Mörzl: So nehme ich ihn auf.

Landeshauptmann: Er ist auch in einer Weise stilisirt, daß er sich nicht einfügen läßt; der Herr Doctor würde die Sache sehr fördern, wenn er gefälligst diesen seinen Antrag so stilisiren würde, daß er zu dem Ausschuß-Antrage Punkt 5 paßt, damit er dann wirklich zur Abstimmung kommen kann, denn hier würde nur über die Sache abgestimmt, und die Stilisirung erst nachträglich gemacht werden.

Abg. Dr. Mörzl: Ich glaube, in dieser Fassung dürfte es gehen: „Der Gemeinde Sternstein im Land-Bezirk Cilli wird die Veräußerung der Nat.-Anleh.-Obligation u. s. f. im Nennwerthe von 1850 fl. gegen dem bewilliget, daß die Gemeinde Sternstein den über Befriedigung des Johann Wrenko verbleibenden Rest des Erlöses capitalisire.“ (Ueberreicht den Antrag.)

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag zur Unterstützung bringen.

Fürstbischof zu Seckau: Ich bitte um das Wort. Ich ziehe meinen Antrag vollständig zurück, und schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. Mörzl an.

Abg. Dr. Hermann Mulley (Cilli): Ich erlaube mir bloß ein Bedenken in Anregung zu bringen, welches mir dem vom Herrn Grafen von Lamberg zurückgezogenen und vom Herrn Dr. Mörzl wieder aufgenommenen Zusatzantrage entgegen zu stehen scheint. Ich glaube nämlich, daß durch diesen Zusatzantrag etwas sich von selbst Versteheendes, somit Ueberflüssiges ausgesprochen wird; denn was mit den disponiblen Baarschaften der Gemeinde zu geschehen hat, das bestimmt das Gemeinde-Gesetz. Wenn also die betreffende Gemeinde durch die Veräußerung der Obligation einen Ueberschuß an Baargeld erzielt, wird sie sich lediglich bezüglich dieses Ueberschusses nach den bestehenden Gemeinde-Vorschriften zu benehmen haben, und ich

glaube an das wäre die Gemeinde ebenfalls aufmerksam zu machen.

Abg. Dr. Mörzl (L. V. Cilli): Ich erlaube mir dagegen die Bemerkung, daß es wirklich die Aufgabe des h. Landtages ist, die Gemeinden in der Gebahrung mit ihrem Vermögen streng zu überwachen, es wird sich noch Gelegenheit bieten, daß ich die Gebahrung der Stadtgemeinde Cilli mit ihrem Vermögen dem h. Landtage bekannt machen werde; deswegen bleibe ich bei meinem Antrage, und gerade aus dem Grunde, damit die Gemeinden wissen, daß der Landtag über das Gemeinde-Vermögen wacht, damit sie nicht so leichtsinnig und leichtfertig mit demselben umgehen, wie es wirklich bis jetzt, wie die allgemeine Erfahrung zeigt, der Fall war.

Landeshauptmann: Ich würde jetzt den Antrag des Hrn. Dr. Mörzl zur Unterstützungsfrage bringen, der Antrag lautet: „Der Gemeinde Sternstein im Bezirke Cilli die Veräußerung der Nat.-Anleh.-Obligation vom 1. Februar 1858 Z. 80.423 im Nennwerthe pr. 1850 fl., gegen dem, daß die Gemeinde Sternstein den, über Befriedigung des Johann Wrenko verbleibenden Rest des Erlasses capitalisire“; es ist ein Zusatzantrag zum Antrag 5 des Landes-Ausschusses, und diesen Zusatzantrag bringe ich somit zur Unterstützungsfrage; diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Er ist unterstützt; Se. fürstlichen Gnaden haben, ich glaube in Folge dessen, Ihren Antrag zurückgezogen; (Fürstbischof zu Seckau: Ja!) so übergebe ich den Antrag dem Herrn Berichterstatter.

Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich trage darauf an, daß die Bewilligung der Gemeinde Sternstein gerade in der Art gegeben werde, wie sie vorgeschlagen, und dem h. Landtage empfohlen worden ist. Der Zusatzantrag, der hier beliebt wird, scheint mir überflüssig zu sein, und zwar aus den Gründen, die der Abgeordnete Dr. Mulley geltend gemacht hat; man würde eine Gemeinde ausdrücklich, und zwar eine einzelne Gemeinde ausdrücklich zu Etwas verpflichten, wozu alle Gemeinden in Folge des bestehenden Gemeindegesetzes ohnehin verpflichtet sind; es ist Pflicht des Gemeinde-Ausschusses nach §. 74 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 dafür zu sorgen, daß kein Gemeinde-Vermögen veräußert werde; wenn also von der fraglichen Nat.-Anleh.-Obligation ein Rest übrig bleibt, so darf derselbe nicht verwendet werden, denn das wäre eine illegale Veräußerung. Es ist ferner Pflicht der Gemeinde, daß sie das Gemeinde-Vermögen dergestalt verwalte, daß sie aus dem Vermögen den größtmöglichen Nutzen ziehe, dies schreibt §. 72 des citirten Gemeindegesetzes vor. Wenn daher eine Paarschaft von der fraglichen Obligation nach Befriedigung des Gläubigers übrig bleiben wird, so muß sie nach

dem Gemeindegesetze ohnehin zum Nutzen der Gemeinde fruchtbringend gemacht werden. Ich glaube also, daß ein solcher Zusatzantrag überflüssig, und deswegen gar nicht am Platze wäre, weil er ein Auftrag speciell an Eine Gemeinde ist; der doch gewiß alle Gemeinden betrifft, und nachdem jetzt ohnehin ein neues Gemeindegesetz für unser Land geschaffen werden soll, so werden diese Bestimmungen über die Erhaltung des Gemeinde-Vermögens ganz gewiß ihren gehörigen Platz darin finden. — Auch jene Bestimmungen werden darin ihren Platz finden, wie und auf welche Art die Controle über das Stammvermögen der Gemeinde auszuüben ist. Aus dieser Rücksicht glaube ich, daß der Zusatzantrag überflüssig, nicht anzunehmen, und der Beschluß so zu fassen sei, wie der Landes-Ausschuß angetragen hat.

Abg. Dr. Mörzl (L. V. Cilli): Ich ziehe meinen Antrag zurück, denn ich war ohnedies einverstanden mit dem Ausschuß-Antrage, ich habe natürlich nur insofern den Antrag des Hrn. Grafen Lamberg aufgenommen, um dem Antrage Se. Fürstbischoflichen Gnaden entgegen zu treten. Ich bin ganz einverstanden mit dem Antrage des Ausschusses.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich bitte um das Wort. Erstens scheint es mir, daß es nicht angeht, daß der Herr Antragsteller, nachdem bereits die Debatte geschlossen worden ist, seinen Antrag zurückziehe. Es scheint mir in formeller Beziehung gefehlt, und der Geschäftsordnung zu widersprechen; sollte jedoch die hohe Versammlung und der Herr Präsident über dieses formelle Bedenke hinausgehen, so bin ich ebenfalls bereit, ihn anzunehmen und zu dem Meinigen zu machen. Zur Begründung erlaube ich mir nur Ein Moment anzuführen: „Jura vigilantibus scripta sunt“; dieser Satz hat eine allgemeine Anwendung, aber dann nicht, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, welche unter Tutel, Curatel oder unter der besondere Ueberwachung des Staates, oder von Behörden stehen, das ist der Fall bei Gemeinden; nach den bestehenden Gesetzen können sie nicht frei über ihr Vermögen disponiren, das Vermögen, welches diesen gehört, muß gesichert sein, und der Landtag ist die betreffende Behörde, welche darüber zu wachen hat. Es ist also auch in der Ordnung, daß der Landtag auf die bestehenden Gesetze hinweise. Aus diesen Gründen nehme ich den Antrag des Hrn. Dr. Mörzl wieder auf, und bitte Sie, Herr Präsident, falls Sie die Debatte für geschlossen erachten sollten, denselben zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Ich habe die Debatte nicht für geschlossen erachtet, und es ist von keiner Seite der Beschluß derselben gefordert worden. (Dr. v. Waser: Der Berichterstatter hat aber schon gesprochen.) Der Berichterstatter hat schon drei Mal in der Zwischenzeit, nachdem Anträge gestellt worden waren, gesprochen. Ich könnte daher bis jetzt Niemanden das Wort verweigern; wenn ab

ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt wird, werde ich ihn zur Abstimmung bringen. Ich habe daher auch keine Einwendung gegen die Wiederaufnahme jenes Antrages.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich schließe mich vollkommen der Ansicht des Hrn. Abg. R. v. Waser an, und zwar glaube ich, daß hier auch noch das Moment zu betrachten ist, daß, wenn von Seite des h. Landtages der Gemeinde Sternstein unbedingt die Genehmigung zur Veräußerung der Obligation gegeben würde, dadurch leicht in der Gemeinde die Meinung entstehen könnte, daß sie mit dem Ueberreste, der hier nach Berichtigung der Forderung bleibt, ganz willkürlich gebahren dürfe. Dieser irrigen Ansicht wird durch den Antrag, welchen Hr. R. v. Waser gestellt hat, vorgebeugt, und ich glaube daher, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn man bei der Bewilligung zugleich der Gemeinde Schranken bezeichnet, an welche sie gebunden ist. In jedem Falle würde hier der Satz gelten: „Superflua non nocent.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So werde ich dem Herrn Berichterstatter das Wort geben, falls er nochmals in dieser Sache zu sprechen wünscht.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich kann mich nur auf das beziehen, was ich bereits gesagt habe, eben weil, wie der letzte Redner bemerkt hat, die Sache überflüssig und es nur wünschenswerth ist, daß insbesondere die Gemeinde Sternstein auf ihre gesetzliche Verpflichtung aufmerksam gemacht werde, während man andererseits annehmen muß, daß Jeder seine gesetzliche Pflicht kennen und erfüllen muß, ohne eine besondere Ermahnung zu bekommen. Ich halte es demnach für überflüssig, daß man einer einzelnen Gemeinde eine Hinweisung auf das bestehende Gesetz gebe.

Landeshauptmann: Ich bringe jetzt den Gegenstand zur Abstimmung; es wird zuerst der Ausschuß-Antrag Punkt 5 und dann der von Hrn. Dr. R. v. Waser neu aufgenommene Antrag als Zusatzantrag zu diesen Punkt 5 des Ausschußantrages zur Abstimmung kommen; der Ausschußantrag lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, es werde der Gemeinde Sternstein im Bezirke Eilli die Veräußerung der Nat.-Anl.-Obligation vdo. 1. Februar 1858 Z. 80.423 im Nennwerth pr. 1850 fl. bewilligt.“ Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung überhaupt und, belieben aufzustehen. (Geschicht.) Die Bewilligung ist ertheilt. — Nun würde ich den Zusatzantrag des Hrn. Dr. R. v. Waser zur Abstimmung bringen: „... gegen ein, daß die Gemeinde Sternstein den über Befriedigung des Johann Wrenko verbleibenden Rest des Erlöses capitalisire.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem Zusatzantrage einverstanden sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es war eine zahlreiche Majorität; also

dieser Antrag ist angenommen. Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Wasserfall (liest den Punkt 6 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Punkt das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringen. Er lautet: (liest den Antrag 6 im Berichte D.) diejenigen Herren, welche mit dieser Bewilligung einverstanden sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Der Antrag ist genehmigt.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den Punkt 7 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Der diesfällige Antrag des Ausschusses lautet: (liest den Antrag 7 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche diese Bewilligung zu ertheilen wünschen, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Wasserfall (liest Punkt 8 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Es wäre hier derselbe Vorschlag zu machen, welcher früher beschlossen worden ist, nämlich, daß der Rest nach der Zahlung der Schuld capitalisirt werde.

Landeshauptmann: Ich kann ihn nach dem früheren Antrage lesen, wenn es gewünscht wird; ich bitte mir ihn aber doch schriftlich zu übergeben.

Abg. Graf Kottulinsky: Ich stelle nur den Zusatzantrag ad 8 „gegen dem, daß der nach Deckung des Cassa-abganges von 783 fl. 56 kr. aus dem Erlöse der Nat.-Anl.-Obligation sich ergebende Ueberschuß capitalisirt werde.“

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag nochmals vorlesen und zur Unterstützung bringen; der Zusatzantrag zu Antrag 8 lautet: (liest den Antrag 8 im Berichte D und obigen Zusatzantrag nochmals.) Wünscht noch Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wünscht der Herr Berichterstatter darüber zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Wasserfall: Nein, ich danke. (Heiterkeit), indem der ganz ähnliche Zusatz bereits angenommen worden ist.

Landeshauptmann: Ich werde die Anträge ebenfalls wieder getrennt zur Abstimmung bringen; (liest den Antrag 8 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche für diese Bewilligung sind, wollen g. fälligst aufstehen. (Geschicht.) Die Bewilligung ist ertheilt; nun ist der Zusatzantrag zur Abstimmung zu bringen. (liest denselben nochmals.)

Diejenigen Herren, welche für diesen Zusatzantrag sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität; (Heiterkeit). Ich bitte um die Gegenprobe, damit ich zählen kann, wie viele Herrn Abgeordnete anwesend sind. (Dieselbe erfolgt.) Die Majorität ist gegen die Annahme dieses Zusatzantrages; es waren 23 gegen 21 Stimmen, also der Zusatzantrag ist verworfen worden. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den Punkt 9 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Punkt 9 das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Es ist hier nicht deutlich gesagt, ob beide Obligationen zusammen um 50 fl., oder eine um 50 fl. verkauft wurde; für den Fall, daß beide zusammen um 50 fl. verkauft wurden, während eine derselben auf 71, die andere auf 74 fl. lautet, wäre der Verkauf wohl unter allem Preis, und wäre als solcher nicht zu rechtfertigen.

Berichterstatter Dr. von Wasserfall: Ich muß bemerken, daß es allerdings so sein wird, daß eine Obligation zu 50 fl. verkauft wurde.

Abg. Dr. Haffner: Ich bitte aber darüber nachzusehen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: „Diese Obligationen“, sagt das Bezirksamt Eibiswald, „wurden bereits im Jahre 1857 an Nowak's Erben in Graz, jede um den Betrag von 25 fl. verkauft, und der Erlös zum Ankauf von Feuersprigen verwendet. Nachdem laut des anverwahrten Protokolles die Gemeindevertretung mit dem, in den damaligen Zeit-Verhältnissen seine Erklärung findenden Verkäufe der Obligationen einverstanden ist, beehrt sich das Bezirksamt dieses Gesuch mit dem Antrage zu übermitteln, die erbetene nachträgliche Zustimmung hiezu erteilen zu wollen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Fehrer (L. B. Marburg): Es werden keine 50/0gen gewesen sein, denn es steht nicht da; es werden deshalb nur 2 1/2 0ge Obligationen gewesen sein, es steht nur: „2 Staats-Schuldverschreibungen“.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: In keinem der Akten ist das Procentenausmaß angegeben; es heißt nur „R. k. Staats-Schuldverschreibung vom 1. Jänner 1840 pr. 71 fl. 7 1/2 kr. und eine solche vom 1. Jänner 1840 pr. 74 fl. 7 1/4 kr.“ Das Procentenausmaß ist weder vom Bezirksamt noch von der Gemeinde angegeben.

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Dann stelle ich den Antrag, die Beschlußfassung über diesen Punkt bis zur nöthigen Einholung der Behefe zu vertagen.

Landeshauptmann: Der Vertagungsantrag muß vor allem Andern zur Abstimmung kommen; ist das hohe Haus damit einverstanden, daß die Debatte über diesen Gegenstand, und die Beschlußfassung darüber vertagt werde? Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Vertagung sind, sich gefälligst zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Dieser Antrag hat keine Unterstützung gefunden; ich bitte jene Herren, welche über diesen Gegenstand zu sprechen wünschen, das Wort zu ergreifen. (Es meldet sich Niemand.) Es liegt mir sonach kein Antrag zur Abstimmung über diesen Gegenstand vor und ich bringe den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung. (Liest den Antrag 9 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche mit dieser Bewilligung einverstanden sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Sie ist erteilt.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest Punkt 10 in dem Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Gegenstand?

Fürstbischof von Seckau: Ich bitte um das Wort Hier steht: „Wehrbauten“.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Daß ist ein Druckfehler. Es soll heißen „Wehrbauten“.

Landeshauptmann: Ich bitte den Druckfehler zu corrigiren; also Absatz 10 lautet: (liest den Antrag 10 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche mit diesen Auschußantrage einverstanden sind, wollen aufstehen (Geschieht.) Er ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Bis Punkt 1 der 2. Abtheilung des Berichtes D. betreffend. B. Veräußerung von unbeweglichen Gemeindevermögen“.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Tappeiner (Marburg): Zur nähern Begründung des vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Antrages erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß das Haus nicht unter das Stammvermögen des Gemeindevermögens zu zählen ist, indem das Haus nur zu einem vorübergehenden vorübergehenden Zweck angekauft werden mußte, indem zur Unterbringung der Gendarmerie keine passende Lokalität Miethse bekommen werden konnte. Nachdem die Gendarmerie entfernt war, wurde das Haus entbehrlich, die Gemeinde mußte nun dafür sorgen, nicht bloß das Geld, das man zum Kaufe des Hauses aufgenommen hat, sondern auch die darauf haftenden Schulden zu zahlen; deshalb hat die Gemeinde die Bitte gestellt, der h. Landtag möge bewilligen, daß das Haus verkauft werden dürfe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, bringe ich den Absatz 11 zur Abstimmung. (Liest den Antrag 11 im Berichte I

Diejenigen Herren, welche für diese Bewilligung sind, bitte ich gefälligst aufzustehen. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest den Punkt 12 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so bringe ich den diesfälligen Punkt zur Abstimmung, lautend: (liest Antrag 12 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung dieses Verkaufes sind, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (liest Punkt 13 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen?

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube, daß hier der Zusatz zu machen wäre: „... gegen dem zu bewilligen, daß die für die hintanverkauften Parzellen erzielten Kauffchillinge von 178 fl. 50 kr., 40 fl. und 55 fl. als Stammvermögen der Gemeinde fortan zu behandeln sind;“ ich glaube den Antrag dadurch begründen zu können, daß hier von Seite der Gemeinde Heilenstein Stammvermögen weggegeben worden ist. Der Zweck, warum es weggegeben wurde, ist hier nicht angeführt; es ist nämlich nicht gesagt, daß mit dem Erlöse irgend eine Schuld zu zahlen wäre, sondern man hat die Hintangabe nur damit begründet, daß die Grundparzellen als solche für die Gemeinde nicht nützlich seien; jedenfalls handelt es sich hier um einen Hintanverkauf von Grundparzellen, und an die Stelle derselben tritt dann der Erlös als Stammcapital. Ich glaube daher, daß der Zusatz zu machen wäre, den ich schon früher gestellt habe; ich werde mir erlauben, ihn schriftlich zu übergeben.

Landeshauptmann: Wünscht in der Zwischenzeit noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Tappeiner (Marburg): Ich möchte an den Berichterstatter die Frage stellen, ob das Protokoll vorliegt, worin die Gemeinde beschlossen hat, diese Parzelle zu verkaufen, um daraus zu ersehen, ob der Beschluß nur von Einzelnen ausgeht, oder ob die Gemeinde-Repräsentanz dabei einig war.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Es liegen die über die Kaufgeschäfte geschlossenen und notaeriell aufgenommenen Verträge, unter der Anhoffung, daß sie genehmigt werden, von der ganzen Gemeinderepräsentanz unterschrieben vor.

Abg. Tappeiner (Marburg): Dann bin ich einverstanden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand noch das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Der Antrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld lautet: (liest den Antrag 13 im Berichte D.) jetzt kommt der weitere

Zusatz des Hrn. Josef v. Kaiserfeld: „... gegen dem, daß die für die hintanverkauften Gründe erzielten Kauffchillinge als Stammvermögen der Gemeinde zu behandeln sind.“ Ich bringe diesen Zusatzantrag zur Unterstützungsfrage; diejenigen Herren, die dafür sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist zahlreich unterstützt; wünscht der Herr Berichterstatter über diesen Gegenstand zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Nein.

Landeshauptmann: Wenn der Herr Berichterstatter nicht mehr darüber zu sprechen wünscht, werde ich zuerst den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringen, und dann den Zusatzantrag. (liest den Antrag 13 im Berichte D.) Diejenigen Herrn, welche mit dieser Bewilligung einverstanden sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Nun werde ich den Zusatzantrag, lautend: (liest denselben nochmals) zur Abstimmung bringen; jene Herren, welche mit diesem Zusatz einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den Punkt 14 im Bericht D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, werde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen; er lautet: (liest den Antrag 14 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den Absatz 15 des Berichtes D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ich erlaube mir, bei diesem Punkte den nämlichen Zusatz-Antrag wie bei Punkt 9 zu machen, umso mehr als es sich hier um die bedeutende Summe von 1000 fl. handelt, welche als Vermögen der Gemeinde für die Zukunft zu behandeln wäre; ich werde mir erlauben, den Antrag schriftlich zu stellen; die Gründe sind die nämlichen, die ich schon früher erwähnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Ich werde den Zusatzantrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld zur Unterstützungsfrage bringen, wenn er mir schriftlich überreicht ist.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich erlaube mir eine kleine Aufklärung über diesen Fall zu geben. Es würde, sowie ich aus den Acten ersehen, der Gemeinde Unzmarkt unendlich schwer fallen, wenn sie die Entschädigung von 1000 fl. als Stammcapital anlegen müßte; denn die Gemeinde hat, wie es in denselben heißt, die Brandfläche von einem Hause, wofür sie eben die 1000 fl. bekommt, an das h. Aerar abtreten müssen; auf dieser Brand-

fläche ist das Gemeindefhaus von Unzmarkt gestanden. Um nun wieder ein solches aufbauen zu können, hat sie von einem dortigen Bürger eine größere Brandfläche um 400 fl. gekauft; auf dieser Brandfläche muß nun das neue Gemeindefhaus errichtet werden; ich glaube, daß diese Entschädigung sehr notwendig sein wird, um zu den Baukosten verwendet zu werden und ich glaube, es wird der Gemeinde sehr schwer fallen, wenn sie das Capital anlegen müßte.

Landeshauptmann: Es hängt der Punct 24 mit diesem Puncte zusammen. Wenn vielleicht der Herr Berichterstatter den Punct 24 auch noch vortragen wollte.

Berichterstatter Dr. von Wasserfall: (Liest den Punct 24 im Verichte D.) Nun aus den Acten geht hervor, daß die Gemeinde natürlich durch dieses Brandunglück sehr schwer betroffen wurde, und ich glaube, es würde ihr sehr hart geschehen, wenn sie die 1000 fl., die sie vom h. Aerar zu gewärtigen hat, fruchtbringend anlegen müßte.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube dennoch bei meinem Antrage stehen bleiben zu können. Ich glaube, daß es Sache der Gemeinde sein wird, wenn sie den Betrag von 1000 fl. anders verwenden will, darauf ein besonderes Ansuchen zu stellen; der Ordnung gemäß scheint es mir, daß ein Vermögen, welches an die Stelle eines Stammvermögens tritt, wieder als Stammvermögen behandelt werde; will die Gemeinde hierin eine Aenderung machen, so muß sie dies im gesetzlichen Wege ansuchen, und dieser gesetzliche Weg wäre der, daß eben ein Ansuchen gestellt würde, den Rauffchilling für den abgetretenen Grund zu dem gedachten Zwecke verwenden zu können. Ich bleibe daher bei dem zu Absatz 15 gestellten Zusatzantrage.

Abg. Dr. v. Stremayer (Graz): Ich würde mir erlauben, gegen diesen Zusatzantrag zu sprechen. Es ist bereits des Unglückes erwähnt worden, welches die Marktgemeinde Unzmarkt betroffen hat; es ist in Absatz 24 gerade jetzt vom Hrn. Berichterstatter auch ausdrücklich das Absehn der Gemeinde verlesen worden, daß sie ein Gemeindefhaus auf dem erkauften Grunde erbauen wolle und zwar deshalb, weil das alte Gemeindefhaus abgebrannt ist; die Gemeinde bedarf dieses Hauses, sie muß zum Baue auch jedenfalls Kosten aufwenden und es werden kaum die nach Abzug von 400 fl. für den Kauf des Bauplatzes erübrigenden 600 fl. zum Baue des Hauses hinreichen. Mir schiene es daher eine nicht entsprechende Beschränkung in der Vermögensgebarung der durch ein solches Unglück heimgesuchten Gemeinde, wenn man hier noch diesen Beisatz machte, mir schiene aus der Natur der Sache von selbst hervorzugehen, daß eben dieser Gebrauch gemacht werde.

Abg. Prof. Dr. Hlubeck (L. V. Ordnung): Ich bitte um das Wort. Was ich bisher über die Beschränkungen der Gemeinden gehört habe, das, muß ich gestehen, macht auf mich den Eindruck, daß die Gemeinden im constitutionellen

Deserreich weit mehr beschränkt erscheinen, als sie unter dem Absolutismus durch die Behörden beschränkt waren. Wir haben jetzt eine Beschränkung bezüglich einer Summe von 37 fl. ausgesprochen, wir haben die aus der Veräußerung einer Grundparzelle pr. 21 fl. gelösten 30 fl. nicht capitalisirt und nun sollen wir fort und fort solche Verfügungen treffen, wodurch die Gemeinden bezüglich ihrer Vermögensgebarung bevormundet werden; an die Stelle der früheren Vormundschaft durch die früheren Bezirksämter tritt nun der Landtag als Hauptvormund. Ich kann mich also mit der ausgesprochenen Ansicht durchaus nicht einverstanden erklären, nachdem die von Se. Majestät sanctionirten Grundsätze vom 5. März 1862 die Autonomie der Gemeinde gewährt haben. Ich habe nur in einem einzigen Falle dafür gestimmt, daß ein erzielter Ueberschuß capitalisirt werde, nämlich in dem Falle, wo es sich darum gehandelt hat, die Kosten für eine Filialkirche zu decken, weil nun schon die Leute verleitet werden, eine Masse von Filialkirchen, namentlich im Eilfrier Kreise, zu errichten; macht man eine Reise in diesem Kreise, so findet man auf allen Bergen und Hügeln auf Kosten der Gemeinde Kirchen gebaut und diese Kirchen sollen doch nicht überflüssig vermehrt werden. Ich kann mich also mit einer solchen Bevormundung durchaus nicht einverstanden erklären, und werde mir erlauben, den Mitgliedern der Commission für die Gemeinde-Ordnung meine Ansichten darüber mitzutheilen.

Landeshauptmann: Wünscht vielleicht noch Jemand in der Zwischenzeit das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte mich nur gegen einen Vorwurf verwahren, — und eben so diejenigen Herren, welche mit mir gestimmt haben, — gegen den Vorwurf, als wollte man die Autonomie der Gemeinden beschränken, als wollte man etwa Verfügungen treffen, welche in dieser Beziehung nachtheilig für die Gemeinden wären.

Die Autonomie der Gemeinden möglichst zu ihren Vortheile auszudehnen, glaube ich, wird unser Aller Streben sein; das wird Sache der eben jetzt vorzubereitenden Gemeinde-Ordnung sein; allein derzeit handelt es sich, und zwar handelt es sich auch von Seite des h. Landtages um die Beobachtung der bestehenden Gesetze. Nachdem nun die bestehenden Gesetze die Gemeinden betreffs der Verwaltung und Erhaltung ihres Vermögens an die Bewilligung des h. Landtages gebunden haben, und nachdem es nach den bestehenden Gemeinde-Gesetzen Aufgabe des h. Landtages ist, das Stammvermögen der Gemeinde zu überwachen, glaube ich, geschieht es nur pflichtmäßig, wenn wir, so lange als dieses Gesetz besteht, demselben gemäß zu handeln, und dafür sorgen, daß das Stammvermögen der Gemeinden erhalten werde. Was fernerhin in der Zukunft geschehen wird, wenn auf Grundlage der A. H. gene

migten Grundsätze ein neues Gemeinde-Gesetz in das Leben tritt, das ist jetzt nicht Maßstab, das ist jetzt nicht unser Regulativ.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Abgeord. Dr. Glubek, meldet sich zum Worte). Ich werde mir nur noch erlauben, den Antrag des Hrn. Dr. v. Kaiserfeld zur Unterstützungsfrage zu bringen. Der Antrag 15 lautet: (liest den Antrag 15 im Berichte D); der Zusatz, welcher Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld beantragt, lautet: „gegen dem, daß der Erlös von 1000 fl. als Stammvermögen verwendet werde.“ Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen beabsichtigten, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Er hat nicht die nöthige Unterstützung gefunden. Herr Professor Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek (L. B. Ordnung) Ich habe noch auf das von Herrn Dr. v. Kaiserfeld Gesagte erwidern wollen. Wir haben unter Nr. 8 das Stammvermögen mit 37 fl. sichergestellt, bei Nr. 14 handelte es sich um ein Vermögen von 30 fl. und es ist nicht gesagt worden, wir sollen nach den bestehenden Gesetzen verfahren: denn man hat sich, weil der Betrag geringfügig war, darüber hinausgesetzt. Entweder wir bewilligen Alles frei, oder wir beschränken Alles, — Eines oder das Andere muß gelten. Aber einmal das Vermögen als Stammvermögen ansehen, und das zweite Mal wieder freigeben, das geht nicht an; wir müssen hier consequent verfahren, entweder müssen wir das Stammvermögen wahren, oder der Gemeinde ihre Autonomie einräumen. Aber einmal bei 37 fl. dafür und das zweite mal bei 30 fl. dagegen stimmen, das ist inconsequent.

Landeshauptmann: Wünschen der Herr Bericht-
erstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Nein, denn
der Zusatzantrag ist nicht unterstützt worden.

Landeshauptmann: Ich werde sonach den Antrag
des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringen, und be-
merke, daß sich dieser Antrag als Erledigung sowohl auf
Punct 15 als auf Punct 24 bezieht.

Abg. Dr. Schreiner (Frohneiten): Ich mache dar-
auf aufmerksam, daß Nr. 24 rückwärts bei den Anträgen
nicht bezeichnet, und bei dem Antrage Nr. 15 auch Punct
24 nicht mitbezogen ist.

Landeshauptmann: Das ist ganz richtig. Bei den
Anträgen sind beide Punkte in Eine Post zusammengezogen
und nicht demgemäß numerirt, — es ist dies allerdings ein
Mangel. Der Antrag des Landesauschusses über die bei-
den Puncte 15 und 24 lautet: (liest den Antrag 15
im Berichte D) Diejenigen Herren, welche mit dieser Be-
willigung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.
(Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest den
Punct 16 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen
Gegenstand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn
nicht, so werde ich den diesfälligen Antrag zur Abstimmung
bringen. Der Antrag Nr. 16 lautet: (liest den Antrag
16 im Berichte D.) Diejenigen Herrn, welche für die Be-
willigung sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Der
Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest Punct
17 im Bericht D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen
Punct zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der dies-
fällige Antrag des Landesauschusses lautet; (liest den
Antrag 17 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche
damit einverstanden sind, daß diese Bewilligung erteilt
werde, bitte ich gefälligst aufzustehen. (Geschieht.) Es ist
die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: In dem Antrage
17 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, es heißt „Gra-
benhofen“, es soll heißen: „Grabendorf.“ (liest Punct
18 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort
daraüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht,
so werde ich den Antrag zu Punct 17 zur Abstimmung
bringen. (liest den Antrag 18 im Berichte D.) Diejeni-
gen Herren, welche mit der Bewilligung einverstanden
sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Der Antrag
ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest Punct
19 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort
zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Ich bin damit ein-
verstanden, daß gegen die Veräußerung dieser Grundstücke
keine Einwendung zu machen sei, aber ich möchte noch den
Beisatz: „gegen dem, daß das Kapital, welches durch den
Rauffchilling erzielt wird, als Stammvermögen in der
Gemeinde angelegt werde.“

Landeshauptmann: Wenn Herr Mosdorfer die-
sen Antrag stellen, so bitte ich ihn mir schriftlich zu über-
geben. Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu
sprechen?

Abg. Dr. Rechybauer (Graz): Mir ist der Antrag,
wie er hier gestellt ist, nicht vollkommen klar, insbesondere
der Schlusssatz, wo es heißt, daß es von der Erledigung
des Refurses, welchen die Gemeinde ergriffen hat, abhän-
gen wird, ob die abgeschlossenen Kaufverträge bestehen kön-
nen oder nicht. Nun ich glaube, es handelt sich nur um
die Veräußerung dieser Parzellen; in welchem Wege diese
Veräußerung vorgenommen wird, im Wege eines Ver-
trages, oder der Lizitation, daß ist, glaube ich, heute nicht
Gegenstand der Abstimmung. Oder meint der Ausschuß-

antrag, daß die Genehmigung dazu jetzt schon zu erteilen sei? Ich bitte um nähere Aufklärung.

Berichterstatler Dr. v. Wasserfall: Ich bin so frei, darauf folgendes zu erwidern. Es ist, wie die Herren bemerkt haben werden, überall dort wo Verträge sub spe rati geschlossen worden sind, auch die Bewilligung des Verkaufes an N. N. oder N. N. angetragen worden. In diesem Falle, weil man nicht weiß, ob die abgeschlossenen Verträge in Folge der Rekurs erledigung zu Recht bestehen werden, oder nicht, hat man geglaubt, im Allgemeinen nur die Bewilligung zur Veräußerung geben zu sollen, ohne sich darauf einzulassen, auf welche Art die Veräußerung geschehen müsse.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß bei der Handhabung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 ja die Genehmigung, ob Kaufverträge zu bestehen haben oder nicht, eben von dem Landtage abhängen wird, und daß ich mir eine Rekurs erledigung in einer anderen Richtung nicht denken kann. Denn der Kaufvertrag ist eine Veräußerung, und, ob die Veräußerung statt finden kann oder nicht, hat nicht mehr die Behörde im Rekurswege, sondern der Landtag zu entscheiden. Das ist ein Gegenstand unserer Bewilligung. Will man diese Kaufverträge nicht bestätigen, so wird der Landtag die Bewilligung zur Veräußerung im Allgemeinen, im Wege der freiwilligen Versteigerung geben. Aber einerseits die Bewilligung zur Veräußerung erteilen, und andererseits die Rekurs erledigung abwarten, und diese der Behörde überlassen, darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen; denn dann würde ein und derselbe Akt, die Veräußerungsbewilligung von zwei Instanzen, einerseits von der Behörde, andererseits von der Landesvertretung abhängen. Ich glaube, daß nach der bestehenden Landesordnung, die jetzt gehandhabt werden soll, die Entscheidung über die Veräußerung vom Landtage allein abhängen, und es daher ganz gleichgiltig sei, welches Schicksal der Rekurs haben werde.

Berichterstatler Dr. v. Wasserfall: Ganz gewiß, es ist auch im Antrage nichts anderes enthalten.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Dann hat aber auch der Beisatz keinen Sinn: es wird von der Rekursentscheidung abhängen, ob die abgeschlossenen Kaufverträge bestehen können oder nicht. Der Beisatz: „um den Schätzungswert“ paßt nicht hieher, weil es, wie ich glaube in Bezug darauf ganz gleichgiltig ist, welche die Erledigung des Rekurses sein wird. Es ist dieser Gegenstand schon wiederholt besprochen worden, und es haben wiederholt Abstimmungen darüber stattgefunden; ich habe in allen diesen Fragen auf gleiche Weise gestimmt, und ich stimme auch jetzt gegen jeden solchen Beisatz. Um den Gegenstand vielleicht zu einem endlichen Abschluß zu bringen erlaube ich mir meine Ansicht zu begründen. Es hat Herr Mosdorfer neuerlich den Antrag gestellt, daß kapitalisirt werden soll. Ich stimme mit der Anschauung des Herrn Prof. Huber überein, daß

jede derlei Bestimmung ein Eingriff in die Autonomie der Gemeindeverwaltung ist, wozu wir heute hier nicht berufen sind. Der Landtag hat das Recht die Genehmigung zu einer Veräußerung zu erteilen; darauf hat er sich zu beschränken, und das Gesetz schreibt vor, in welcher Weise die Gemeinden die Kauffchillinge zu verwenden haben. Das Gesetz selbst sagt, der Landtag habe den Gemeinden nichts weiter zu sagen, als sie darauf hinzuweisen, das Gesetz handzuhaben. Ich erachte einen solchen Beisatz für überflüssig und für einen bureaukratischen Vorgang, der durch das Gesetz nicht gerechtfertigt ist. Darum habe ich dagegen gestimmt, und, weil die Sache neuerlich zur Sprache gekommen ist, glaubte ich meine Ansicht aussprechen zu sollen, welche ich früher nicht ausgesprochen habe, weil ich glaubte, daß es nicht unbedingt nothwendig war, sie besonders zu betonen. (Bravo!)

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Weiz): Ich würde beantragen, daß die jedenfalls irreführenden Worte: „um den Schätzungswert“ weggelassen werden. Die Competenz des Landtages bezieht sich in Beziehung auf die Veräußerung vom unbeweglichen Gemeindevermögen darauf, daß die Veräußerung durch ein Landesgesetz bewilliget, möglich gemacht werde. Die Ausführung dieses Landesgesetzes, wie die Veräußerung zu geschehen habe, ob um den Schätzungswert, ob im Wege der Feilbietung, daß ist eben Sache der Gemeinde-Repräsentanz; da hat dieselbe nach der Gemeinde-Ordnung vorzugehen, und darüber sind Rekurse im weiteren Zuge der Behörden allerdings zulässig. Wenn man nun hier ein Landesgesetz gibt, in welchem man sagt, die Stadtgemeinde Friedau sei berechtigt, das um den Schätzungswert zu veräußern, so scheint mir, daß die Auffassung allerdings gerechtfertigt sei, als wäre dem Rekurse, der wegen des Verkaufes im Wege der bloßen Schätzung ergriffen worden ist, von Seite des Landes stattgegeben worden weil das Landesgesetz erklärt, die Stadtgemeinde Friedau sei berechtigt, um den Schätzungswert zu veräußern.

Abg. Dr. Moril (L. B. Cilli): Ich bitte um das Wort. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Dr. Rechbauer an, welche dahin geht, daß im vorliegenden Fall nicht die Behörden zu entscheiden haben, ob der Verkauf um den Schätzungswert Platz zu greifen habe, oder in öffentlichen Lizitationswege stattfinden soll. Der Landtag hat das Aufsichtsrecht über das Gemeinde-Vermögen; wir üben gerade dieses Aufsichtsrecht aus. Wenn nun in eine Gemeinde ein Streit entsteht, ob ein Gut um den Schätzungswert, oder im öffentlichen Lizitationswege weggegeben werden soll, so glaube ich, daß hier nicht die Behörde zu entscheiden haben, auf welche Weise der Verkauf Platz zu greifen hat, sondern das der h. Landtag das Recht der Entscheidung hat, in allen Fällen also, wenn einige Mitglieder oder, — ich setze den Fall, — auch die Mehrzahl des Ausschusses um den Schätzungswert zu verkaufen wünscht, die Minorität des Ausschusses aber den Verkauf

um den Schätzungswert für die Gemeinde nachtheilig findet und dieselben, sei es auch nur Eine Person, auf den Verkauf im öffentlichen Lizitationswege bringt. Denn nur im öffentlichen Lizitationswege kann man den wahren Werth eines Gutes erfahren, und wie es bei Schätzungen zugeht, das wissen wir ja wohl; wird z. B. eine freiwillige Schätzung behufs der Aufnahme eines Darlehens aus der Sparkasse aufgenommen, — ja mein Gott, da wird das Resultat der Schätzung oft das zweifache des Werthes sein; ich könnte Beispiele anführen, aber es ist heute nicht meine Aufgabe. Handelt es sich aber darum, die Majorität des Gemeinde-Ausschusses zufrieden zu stellen, natürlich, dann gibt man auch den Schätzleuten den Wink: „Schätzt niedrig.“ Das sind oft bloße Protektionsachen, wenn sie auch von der Majorität des Gemeinde-Ausschusses ausgehen. Deswegen hat der Landtag das Aufsichtsrecht über das Gemeindevermögen; hat er nun dieses, so muß er auch die Beschwerden der einzelnen Gemeindeglieder anhören, er muß über diese Beschwerden entscheiden. Hier handelt es sich also darum, ob diese Parzellen um den Schätzungswert zu verkaufen seien, oder ob sie im öffentlichen Lizitationswege an den Mann gebracht werden sollen. Meine Ansicht geht dahin, daß der hohe Landtag definitiv entscheiden kann, und zwar, daß er entscheide, der Verkauf dieser Parzellen habe im öffentlichen Lizitationswege stattzufinden. Mein Antrag geht also dahin: der h. Landtag wolle beschließen, den Verkauf zu genehmigen, jedoch nur im öffentlichen Lizitationswege, nicht aber um den Schätzungswert.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag genehmigt schriftlich zu geben. Der Herr Berichterstatter wünscht eine Aufklärung zu geben.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich muß mir die Freiheit nehmen, den beiden Herren Vorrednern gegenüber folgende Aufklärung über den von Seite der Stadtgemeinde Friedau angeführten Verkauf zu geben. Es sind wie hier dargestellt ist, einzelne Hutweidenparzellen, welche Friedau verkaufen will, damit dort Gemüsegärten entstehen sollen. Nun war die Sachlage so: Die Gemeinde Friedau hat mit mehreren horigen Bürgern Kaufverträge geschlossen, hat diesen Kaufverträgen den Schätzungswert zu Grunde gelegt, und diese Kaufverträge bestehen also sub spe rati der Genehmigung des h. Landtages. Mittlerweile hat sich in Gemeinde-Bürger gegen diesen Verkauf beschwert, er ist vom Vorstande der Gemeinde abgewiesen worden, und hat den Rekurs gegen diese Abweisung an die hohe Statthalterei ergriffen. Die hohe Statthalterei hat diesen Rekurs dem Landes-Ausschusse zur weiteren Verfügung zugestellt. Der Landes-Ausschuß kann, solange nicht ein neues Gemeindegesetz besteht, sich nicht ermächtigt halten, den Rekurs zu erledigen; denn nachdem Gemeinde-Gesetz vom Jahre 1849 ist die Rekursinstanz in solchen Gemeinde-Angelegenheiten, die den natürlichen Wirkungsbereich derselben betreffen, wie bekannt, die Kreisvertretung. Die Kreisvertretung ist aber nie in's

Beben getreten; es mußte also diese Recurserledigung so lange pausiren, bis wir in Folge des eben in Verathung befindlichen Gemeindegesetzes eine Recursinstanz gegen solche Gemeinde-Entscheidungen haben. Nun, das vorausgeschickt, mußte im Berichte angedeutet werden, daß man hier nicht wie in einem anderen Falle, von Seite des Landes-Ausschusses auf die Bestätigung der schon geschlossenen Kaufverträge antragen könne, weil es darauf ankommen wird, ob dem Recurrenten Recht gegeben wird oder nicht. Wird dem Recurrenten Recht gegeben, wird seinem Begehren, daß die öffentliche Lizitation eingeleitet werde, um selbst auch mitbieten zu können, statt gegeben, so fallen natürlich die sub spe rati abgeschlossenen Kaufverträge von selbst; wird aber der Recurrent mit seinem Recurse abge wiesen, so müssen die Kaufverträge, wenn die Bewilligung zur Veräußerung von dem h. Landtage überhaupt erteilt wird, aufrecht erhalten werden, weil die Sache schon verkauft ist. Bei dieser Sachlage wurde im Berichte zur Aufklärung angeführt, daß es von der Erledigung des Recurses abhängen wird, ob die Kaufverträge bestehen sollen oder nicht; im Antrage selbst aber wurde nichts bemerkt, als: Der h. Landtag wolle seine Genehmigung zur Veräußerung um den Schätzungswert geben, um nicht mit Einem Worte die Gemeinde zu ermächtigen, die Parzellen auch unter dem Schätzungswerte weggeben zu können. Es könnte aber nicht darauf angetragen werden, die Bewilligung zur Veräußerung im öffentlichen Lizitationswege zu erteilen, weil die Erledigung des Recurses abgewartet werden muß, und man nicht weiß, ob dieselbe bejahend oder verneinend ausfällt.

Landeshauptmann: Ich werde bezüglich des Antrages des Herrn Mosdorfer die Unterstützungsfrage stellen; er ist ebenfalls nur ein Zusatzantrag zu dem Antrage des Landes-Ausschusses. Derselbe lautet: (liest den Antrag 19 im Berichte D). Zu diesem Antrage beantragt Herr Mosdorfer den Zusatz, das aus dem Rauffschillinge erzielte Kapital der Stadtgemeinde Friedau soll zur Erhaltung des Stammvermögens fruchtbringend angelegt werden. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben (Geschicht). Er ist nicht genügend unterstützt. Der zweite Antrag ist der des Herrn M. von Kaiserfeld, der einfach beantragt, es seien im Punkte 19 der Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die Veräußerung einiger Parzellen in der Stadtgemeinde Friedau die letzten Worte: „Um den Schätzungswert“ wegzulassen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht). Er ist unterstützt. Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Mörtl: (L. B. Cilli.) Ich nehme meinen Antrag, den ich noch nicht zu Papier gebracht habe, über die Aufklärung des Herrn Berichterstatters zurück.

Abg. v. Fehrer: (L. B. Marburg.) Ich bitte um

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich über diesen Gegenstand abstimmen lassen. Der diesfällige Antrag des Landes-Ausschusses lautet: (Liest den Antrag 22 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest Punkt 23 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, werde ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: (Liest den Antrag 23 im Bericht D.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Punkt 24 ist bereits erledigt.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest Punkt 25 im Bericht D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? Ich mache zugleich darauf aufmerksam, daß hier ein Druckfehler vorkommt, es heißt im Antrage: „Gemeinde Tilschen“, es soll heißen „Tirschen“. (Liest den Antrag 24 im Berichte D.) Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest Punkt 26 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, werde ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringen. (Liest den Antrag 25 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche mit dieser Bewilligung einverstanden sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest Punkt 27 im Berichte D.) Ich erlaube mir zu diesem Antrage noch die weitere Aufklärung hinzuzufügen, daß das Vermögen der Gemeinde Eisenerz in früheren Jahren auf eine nicht gute, sondern vielmehr sehr üble Art verwaltet worden ist, und daß es auf diese Art nach und nach dahin gekommen ist, daß sogar von Seite des h. Statthalterei-Präsidiums eine eigene Kommission hingesendet werden mußte, um zu erheben, worin eigentlich der Fehler liege, daß alle Revenuen nicht hinreichen, um die Regiekosten zu bestreiten und alle die Schulden zu bezahlen, die auf einmal alle fällig werden. Es hat sich nun ergeben, daß durch die Art der Administration in früherer Zeit, vorzüglich durch die Gebahrung mit dem Holze, von dem in natura so Viele theilhaftig worden sind, daß auf das Bedürfnis und auf die Regiekosten kein Bedacht genommen wurde; — dann durch die üble Rassaführung in früherer Zeit sich solche Ausfälle ergeben haben, daß die Rassa gegenwärtig dadurch wirklich

insolvent ist, und daß eine Schuld über 6000 fl. in nächster Zeit zurückgezahlt werden muß.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich den diesfälligen Antrag zur Abstimmung bringen. (Liest den Antrag 26 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest Punkt 28 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der diesfällige Antrag des Landes-Ausschusses lautet: (Liest den Antrag 27 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche mit dieser Schulhausveräußerung einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest Punkt 29 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet: (Liest den Antrag 28 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche dieser Veräußerung ihre Zustimmung erteilen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Ist bewilligt.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Es wird noch ein Zusatz beantragt, nämlich: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die betreffenden Gemeinden zu verständigen, und die zu diesen Veräußerungen nöthigen Bestätigungen auszufertigen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Schlusssatz etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bringe ihn somit zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Schlusssatz einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Hiemit ist dieser Gegenstand erledigt.

Abg. Dr. Mörtl (L. B. Cilli): Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Wird der Antrag auf Schluß der Sitzung unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist nicht genügend unterstützt. Wir haben nur Einen Gegenstand auf der Tagesordnung, der nicht sehr weitläufig ist. Es ist der Bericht des Landes-Ausschusses über die Realisirung der Valentin Bauer'schen Spitalstiftung zu Murau.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (Liest den unter E angeschlossenen Bericht des Landes-Ausschusses über die Realisirung der Valentin Bauer'schen Spitalstiftung zu Murau.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, werde ich den

das Wort. Ich erlaube mir nur zu fragen, wo der Recurs angemeldet wurde, und wer sich für competent hält, darüber zu entscheiden?

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Der Recurs wurde durch das Bezirksamt an die h. Statthalterei überreicht, und die h. Statthalterei hat den Recurs zur weiteren Verfügung dem Landes-Ausschuße zugesertigt. Der Landes-Ausschuß konnte darüber nichts verfügen, bis wir nicht ein neues Gemeindegesetz haben, weil nach dem alten keine Recursinstanz besteht, indem die Kreisvertretung nicht ins Leben getreten ist.

Abg. v. Fehrer: (L. B. Marburg.) Dann wäre ich der Meinung die ganze Sache müsse vertagt werden, bis dieser Recurs erledigt ist.

Abg. Dr. Rehbauer: (Graz.) Auf Grund der von dem Herrn Berichterstatter gegebenen Aufklärungen sehe ich mich veranlaßt, nochmals das Wort zu ergreifen. Der Herr Berichterstatter hat nämlich ganz richtig mit Hinweisung auf das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 bemerkt, daß die Entscheidung von Recursen in dergleichen Angelegenheiten eigentlich der Kreisvertretung zustünde. Nun existirt dieselbe nicht, ist nie in das Leben getreten. Allein es kann nach meiner Anschauung nicht zweifelhaft sein, daß die Funktionen der Kreisvertretung auf die Landtage übergegangen sind, und daß daher auch die Funktion der Recursentscheidungen dem Landtage respective dem Landes-Ausschuße übertragen sei. Die Statthalterei selbst hat erkannt, daß sie zu dieser Entscheidung nicht competent sei, und gewiß nur mit Hinblick auf die Gemeinde-Ordnung; sie selbst hat diese Entscheidung dem Landes-Ausschuße übergeben. Wenn nun schon die Behörde die Gemeindeordnung in diesem anderen Sinne auffaßt, glaube ich, wird es dem Landtage um so weniger zustehen, nun den Gegenstand wieder an die Behörde zurückzuschicken, und sich für nicht competent zu erkennen. Die Sache wird vollkommen ins richtige Geleise gebracht werden, wenn der Antrag des Hr. M. v. Kaiserfeld angenommen wird, nämlich der gesetzgebende Körper hier erteilt die Bewilligung, daß die Veräußerung statt finden könne, und das Executiv-Organ, der Landesauschuß wird im Wege des Recurses zu entscheiden haben, ob die Veräußerung im Wege des Verkaufes oder im Wege der Versteigerung zu geschehen habe. Das ist nach meiner Anschauung der vollkommene legale Weg, wenn wir die Bewilligung zur Veräußerung erteilen, und der Landesauschuß als Executiv-Organ den Recurs erledigt, in welcher Weise die Veräußerung stattzufinden habe. Ich unterstütze den Antrag des Herrn M. v. Kaiserfeld, und glaubte das betonen zu müssen, um unsere Competenz nach beiden Richtungen hin zu wahren.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ich will zur Aufklärung beifügen, das es dem Landesauschuße nie in den Sinn gekommen ist, Recurse zur Erledigung den lan-

desfürstlichen Behörden zurückzugeben; — ich habe dies auch nicht gesagt; — sondern der Landesauschuß hat den ganzen Akt zurückbehalten, bis durch das neue Gemeindegesetz entschieden ist, welche die Recursinstanz sein wird; eine solche haben wir noch nicht; denn nach dem jetzt geltenden Gesetze vom Jahre 1849 gibt es keine Recursinstanz, daß aber der Landesauschuß niemals gesonnen war, die Entscheidung des Recurses den landesfürstlichen Behörden zu übertragen, das ist nicht richtig.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich den Antrag selbst zur Abstimmung bringen, und zwar, da der Antrag des Herrn Abgeordneten M. v. Kaiserfeld im Wege liegt, werde ich den Antrag des Landes-Ausschusses bis zu den Worten „1352 □ Aft.“ zur Abstimmung bringen, und dann die Worte: „um den Schätzungswert“ abgesondert. Der Antrag lautet: „Der Stadtgemeinde Friedau die Veräußerung der Weideparzelle Nr. 259^a im Flächenmaße von 1 Joch 237 □^o und der Weideparzelle Nr. 536^a im Flächenmaße von 1352 □^o. Bis hierher stimmen beide Anträge überein. Diejenigen Herren, welche für diese Bewilligung sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Der Landesauschuß hat weiters noch die Worte: „um den Schätzungswert“ beantragt; der Herr Abg. v. Kaiserfeld will die Hineinlassung dieser Worte; der Gegenantrag gelangt daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Auslassung dieser Worte: „um den Schätzungswert“ sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Es liegt kein weiterer Antrag über diesen Gegenstand vor, und ich bitte daher den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall. (liest Punkt 20, im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: (liest den Antrag 20 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche für diese Genehmigung sind, wollen gefälligst aufstehen (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall. (liest Punkt 21 im Berichte D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Der Antrag des Landesauschusses lautet: (liest den Antrag 21 im Berichte D.) Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß diese Bewilligung erteilt werde, wollen gefälligst aufstehen. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall. (liest Punkt 22 im Berichte D.)

Antrag des Landesausschusses nochmals vorlesen, wenn es gewünscht wird (Rufe: nein), und zur Abstimmung bringen. Ich füge noch bei, daß zuerst bis zu dem Worte: „bewilliget“, und dann über das Uebrige: „Der Landesausschuß u. s. w.“ abgesondert abgestimmt wird, wenn nicht etwa gewünscht wird, daß ich beides in der Abstimmung zusammen fasse. (Rufe: Im Zusammenhange.) Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag des Landesausschusses anzunehmen entschlossen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Somit wäre die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft. Ich habe noch mehrere Mittheilungen zu machen. Die stenographischen Berichte liegen in jenem Zimmer im 3. Stocke, auf dessen Thüre die Bezeichnung „Stenographen“ sich befindet, von 9—11 Uhr an dem Tage nach der Sitzung auf; jene Herren, welche von denselben Einsicht nehmen, oder Reklamationen gegen dieselben anbringen wollen, wollen diese Zeit benützen.

Das Comité für das Gemeindegesetz hat sich bereits constituirt, und den Herrn Abg. M. v. Kaiserfeld zum Vorsitzenden, den Herrn Abg. Dr. Rechsauer zum Berichterstatler, und den Herrn Abg. Wannisch zum Schriftführer gewählt.

Ferner ist mir ein Urlaubsgesuch von Sr. fürstlichen Gnaden, Bischof von Seckau zugekommen. Dasselbe lautet (liest): „Hochgeborener Graf! Die am 17. und 18. d. M. zu Salzburg stattfindende Confirmation und Consecration des neuernannten Fürst-Bischofes von Lavant Dr. Jakob Stepišnigg nöthiget mich, nach Salzburg zu reisen, und in Folge dessen vom hohen Landtage mir einen Urlaub für die Zeit vom 14. bis 22. d. M. zu erbitten. Ich ersuche Euer Hochgeboren, diese Bitte in der nächsten Landtags-sitzung zur Sprache zu bringen.“ — Wenn das h. Haus diesen Urlaub zu genehmigen findet, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist einstimmig bewilliget.

Es erübriget nur noch, die Tagesordnung für die nächste Sitzung und den Tag derselben zu bestimmen. Ich beantrage, daß die nächste Sitzung übermorgen Mittwoch stattfinde. Als Tagesordnung schlage ich für die nächste Sitzung vor: Die schon in der ersten Sitzung aufgelegten Präliminare für das Jahr 1863, die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1861, den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses und den Organisationsentwurf des Beamtenstatus. Die Behandlung dieser Gegenstände wird wahrscheinlich nur in der Wahl von Comitès bestehen. Wir werden also in der nächsten Sitzung mit einem Wahlakte beginnen, und ich bitte die Herren, sich diesfalls bezüglich der Abstimmungen zu verständigen. Wenn sich die Herren in einem Lokale in diesem Hause besprechen wollen, so würde ich mir erlauben, ihnen die Lokalität zur Verfügung zu stellen, dieselbe heizen und beleuchten zu lassen, in welcher der Gemeinde-Ausschuß zusammen kommt. Die Herren

mögen sich jedenfalls morgen von 5—7 Uhr, oder zu einer anderen Stunde, wie es gefällig ist, in diesem Lokale, oder auch anderweitig zur Erzielung einer Verständigung versammeln, damit die Stimmenzersplitterung nicht zu groß werde. Bezüglich dieser Wahlen erlaube ich mir noch etwas Ferneres beizufügen. Ich habe verschiedene Ansichten gehört, ob für diese Gegenstände ein, zwei oder drei Comitès gewählt werden sollen. Ich erlaube mir daher zu ersuchen, daß auch in dieser Richtung so viel als möglich eine Verständigung erzielt werde, da wir sonst in der Sitzung mit dieser Vorfrage sehr viel Zeit verlieren würden. Ich für meine Person möchte Sie dringend bitten, daß Sie für die genannten Gegenstände nur ein Comité wählen, und das ein zahlreicheres. Mir und uns überhaupt kann es natürlich gleichgiltig sein, ob sich so und so viele Comitès in die Arbeit theilen, oder ob ein zahlreicheres Comité diese Arbeit vornimmt; vom geschäftlichen Standpunkte aber und im Interesse der Arbeiten des Landestages scheint mir die Sache denn doch von Wichtigkeit. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Rechenschaftsberichte und in den Präliminarien dieselben Gegenstände vorkommen, d. h. alle Gegenstände, welche im Rechenschaftsberichte berührt werden, erscheinen wieder im Präliminare. Es ist also die nothwendige Folge davon, daß, werden diese Geschäfte unter mehrere Comitès getheilt, die Akten, welche zur Informirung der Herren aus der Registratur genommen werden, von zwei Comitès, und möglicher Weise zu gleicher Zeit, wenn sie gerade zu denselben Gegenständen kommen, benöthiget werden. Ebenso müßten dann auch die Herren Referenten des Landesausschusses, die sie gewiß vorladen werden, um ihre Aeußerungen entgegen zu nehmen, an zwei verschiedenen Orten ganz dieselben Auskünfte weitläufig geben. Ferner wird hier im Hause von zwei verschiedenen Berichterstatlern über denselben Gegenstand ungefähr dasselbe berichtet werden müssen, oder der zweite Berichterstatler muß sich immer auf den ersten beziehen und sagen, er hat das alles schon gesagt, ich brauche nur das nachzutragen. Ich glaube, daß dadurch eine große Arbeitsvermehrung und eine ganz unnöthige Zeitverschwendung veranlaßt würde, und ich bitte also gefälligst, dies in Erwägung zu ziehen, damit Sie darnach Ihre Ansichten regeln.

Die weiteren Gegenstände der Tagesordnung würden dann sein:

1. Die Behandlung von Anträgen, welche in den Sitzungen vom Jahre 1861 gestellt, und dem Landesausschusse nicht zur Behandlung zugewiesen worden sind.
2. Der Bericht über eine Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages (§. 17 betreffend).
3. Der Bericht über die Anträge zweier Herren Abgeordneten bezüglich der Schulpatronate; es sind diese Anträge von dem Herrn Grafen Rhünburg und dem Herrn Haberbacher im Jahre 1861 gestellt worden.

4. Der Antrag bezüglich der Aufnahme des Marktes Aflenz in die Curie der Städte und Märkte; er ist im Jahre 1861 von dem Herrn Fürst gestellt worden.

5. Der Bericht über die Gesuche von Gemeinden, bezüglich erforderlicher Steuerzuschläge.

6. Der Bericht über die Gesuche mehrerer Gemeinden über Einführung einer Hundesteuer.

Ich glaube, das dürfte vollkommen genügen, um die nächste Sitzung auszufüllen; weitere Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, dürfte nicht nothwendig sein. Wünscht Jemand der Herren bezüglich der Tagesordnung eine Bemerkung zu machen?

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ist unter „Präliminare“ auch jenes des Grundentlastungsfondes begriffen?

Landeshauptmann: Ja, ich habe es geflüchtiglich nicht erwähnt, da ich nicht so weitläufig sein wollte; es sind doppelte Präliminarien, und ebenso doppelte Rechnungsabschlüsse.

Abg. Dr. Huber (L.-B. Irning): Ich würde nur bitten, daß wir morgen, statt um 5, um 6 Uhr zusammen kommen könnten, weil doch viele von den Herren Abgeordneten andere Geschäfte haben, welche besorgt werden müssen.

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren, sich darüber zu verständigen; von 5 Uhr an wird das Lokale geheizt und beleuchtet sein. Ist Mittwoch als nächster Sitzungstag und die Stunde um 10 Uhr genehm? (Es wird keine Einwendung gemacht.) So erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle über die Eröffnungssitzung soll es
Seite 1, Spalte 1, Zeile 18 von unten statt hatte heißen hat.
" 2, " 2, " 12 " " ist vor Gemeinden zu setzen: wenn.
" 2, " 2, " 12 " " ist vor nicht wegzulassen: welche
" 2, " 2, " 10 " " statt werden heißen: wird er.
" 3, " 1, " 24 von oben statt und heißen: um.